



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	07.11.2016	9
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	08.12.2016	

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Betrifft: Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Begründung:

I. Straßenreinigungsgebühren 2017

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 **-Anlage-1-** weist -ohne Gebührenaussgleich- gegenüber dem lfd. Jahr einen um rd. 18.000 € höheren Bedarf aus. Der Mehrbedarf beläuft sich auf rd 1,26%.

Mit Blick auf das Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) wären die z. Z. geltenden Tarife entsprechend zu erhöhen.

Dem gegenüber stehen in der Gebührenaussgleichsrücklage noch Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2014 in Höhe von 30.003,84 € -aufzulösen spätestens 2018- und 2015 in Höhe von 57.627,59 € -aufzulösen spätestens 2019-, insgesamt 87.631,43 €, zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, 75.000,00 € aus der Rücklage Gebühren stabilisierend einzusetzen.

Damit gelingt es, trotz steigender Kostenbelastung **-Anlage 2; 2.1-**

- den Tarif für die Straßenreinigung außerhalb der Innenstadt (zum 2. Mal in Folge!) zu entlasten,
- den Innenstadt-Tarif (im 3. Jahr in Folge!) unverändert zu belassen und dennoch volle Kostendeckung zu erzielen.

Die verbleibende Gebührenaussgleichsrücklage soll dann je nach Bedarf in 2018 und / oder in 2019 Gebühren stabilisierend eingesetzt werden.

Ab dem 01.01.2017 werden folgende Tarife vorgeschlagen **-Anlage 2; 4.-** (in Klammern die Tarife 2016 zum Vergleich):

- für Straßen außerhalb der Innenstadt **3,45 €** (3,54 €) je laufender Frontmeter und
- im Innenstadtbereich **6,98 €** (6,98 €) je Frontmeter und Reinigung.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die bzw. der alleinige Grundbesitzabgabepflichtige für das beispielhaft angenommene Muster-Grundstück im Außenbereich mit 12 Metern Grundstücksfront würde künftig mit 41,40 € Jahresgebühr zur Straßenreinigung veranlagt; derzeit sind es 42,48 €.

II. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Der ZBG reinigt aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung besteht aus den textlichen Festsetzungen der §§ 1 – 13 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Das **Straßenverzeichnis** ist aufgrund der aktuellen Widmungen durch das Baudezernat zu ändern. Weitere Änderungen sind aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich. Die Änderungen im Straßenverzeichnis im Einzelnen:

Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Marienstraße ohne verkehrsberuhigten Bereich

Der Straßenteil, der durch das Neubaugebiet führt, wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenteil ist verkehrsberuhigter Bereich, der unter Ziffer 6 aufgenommen wird. Im Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 erfolgt die Änderung der Bezeichnung: Marienstraße ohne verkehrsberuhigten Bereich.

Talstraße bis einschließlich Gleisanlage RBH

Der Straßenteil der Talstraße zwischen Konrad-Adenauer-Allee und Gleisanlage der RBH Logistics liegt außerhalb geschlossener Ortslage. Die Reinigungsverpflichtung durch den ZBG entfällt. Die Bezeichnung im Straßenverzeichnis wird geändert und lautet künftig Talstraße bis einschließlich Gleisanlage RBH.

Die Talstraße wird weiterhin in dem jetzigen Umfang gereinigt. Der Straßenteil außerhalb geschlossener Ortslage wird in den Stadtanteil aufgenommen.

Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium bis verkehrsberuhigter Bereich

Bekannt geworden ist jetzt, dass die Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium eine gewidmete Straße ist.

Aus verkehrstechnischen Gründen gibt es im ersten Teil der Fahrbahn keine Be- oder Einschränkungen. Ab Ende Sportplatz wird die Fahrbahn ein verkehrsberuhigter Bereich.

Die Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich wird unter Ziffer 1 aufgenommen.

Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Marienstraße nur verkehrsberuhigter Bereich

Der Straßenteil, der durch das Neubaugebiet an der Marienstraße führt, wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Straßenteil ist verkehrsberuhigter Bereich. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die angrenzenden Anwohner liegen vor. Die Straße ist unter Ziffer 6 zu führen. Die Anwohner werden informiert.

Zufahrtsstraße zum Heisenberggymnasium nur verkehrsberuhigter Bereich

Die Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Ab Ende Sportplatz beginnt der verkehrsberuhigte Bereich. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die angrenzenden Anlieger liegen vor. Dieser Straßenteil wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Das Amt für Bildung und Erziehung und das Amt für Immobilienwirtschaft werden informiert.

Bogenstraße

Die Bogenstraße ist eine Privatstraße. Eine Reinigungsverpflichtung durch die Stadt besteht nicht.

Sie wird künftig nicht mehr unter Ziffer 6 geführt.

Der Satzungsentwurf mit dem Straßenverzeichnis ist als **Anlage 3** beigefügt.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2017 **-Anlage 1-** sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ **-Anlage 2-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren **-Anlage 3-**.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2017

Anlage 2 - Berechnung der Straßenreinigungsgebührensätze 2017

Anlage 3 - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Der Bürgermeister



- - Ulrich Roland -

In der Sitzung des

Betriebsausschusses

Rates

am _____ (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: